

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÖGGERS

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 21.12.2023**

---

## **6. Verordnung: Friedhofsordnung**

---

### **FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER GEMEINDE MÖGGERS BEI DER PFARRKIRCHE SANKT ULRICH**

Gemäß § 31 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, idF LGBl Nr. LGBl Nr. 4/2022, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Möggers vom 20.12.2023 verordnet:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Der Friedhof auf der Liegenschaft in EZ 155 mit dem GST-NR 3/4 mit einer Fläche von 971 m<sup>2</sup> steht im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche zu St. Ulrich in Möggers.

#### **§ 2**

##### **Verwaltung des Friedhofes**

(1) Mit Beschluss der Gemeindevertretung von Möggers vom 30.11.2017 wurde die Verwaltung des Friedhofes von der Pfarre Möggers an die Gemeinde Möggers übertragen. Die Aufgaben der Friedhofverwaltung sind durch die Gemeinde Möggers wahrzunehmen. Rechtsträger des im § 1 genannten Friedhofes ist die Gemeinde Möggers.

#### **§ 3**

##### **Kreis der Verstorbenen**

(1) Der Friedhof dient nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für jene Personen, die zuletzt vor ihrem Tod den ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Möggers hatten, dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist.

(2) In einer Grabstätte dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrrechtes mit dessen Zustimmung auch dessen Angehörige bestattet werden.

(3) Als Angehörige gelten

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
- c) Die Ehegatten der zu b) bezeichneten Personen
- d) Eltern und Adoptiveltern

(4) Die Bestattung von allen anderen Personen kann durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

(5) Auf die Überlassung einer Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrrechtes besteht kein Anspruch.

## § 4

**Einrichtungen des Friedhofes**

(1) Für die Benutzung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Bestattung ist die Genehmigung der Pfarre Möggers einzuholen.

(2) Die Räumlichkeiten dienen zur Aufbahrung der Leichen und zur Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.

(3) Jede Leiche, die im Friedhof beerdigt werden soll, ist bei der Friedhofverwaltung anzumelden.

(4) Zur Aufbahrung und Einsargung der Leichen sind jene Personen befugt, die eine gewerbliche Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit haben.

(5) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten hat ausschließlich durch einen Totengräber im Einvernehmen mit dem gewerblich befugten Bestatter zu erfolgen.

## § 5

**Grabstätten**

(1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes sowie die Lage und die Größe der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der ein Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Als Grabstätten sind Sondergräber, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können, vorgesehen. Das Benützungsrecht der Grabstätten kann nach der Mindestruhezeit verlängert werden.

(3) Sondergräber im Sinne dieser Verordnung sind

a) Einzelgräber – Das sind Grabstätten, in denen höchstens zwei Särge übereinander bestattet oder ein Sarg und hierauf eine Urne beigesetzt werden können.

b) Familiengräber – Das sind Grabstätten, in denen zwei Särge nebeneinander und auch zwei übereinander bestattet oder ein Sarg und höchstens drei Urnen beigesetzt werden können.

c) Kindergräber

d) Ein Sarg entspricht vier Urnen.

(4) Wird bei einer Grabstätte keine Erdbestattung durchgeführt, so können statt einem Sarg auch vier Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

(5) Aus bauphysikalischen Gründen dürfen in den Gräbern, die sich im Abstand von maximal 2 m zur Kirchenmauer befinden, nur mehr Urnenbestattungen stattfinden. Dies trifft insbesondere für die Gräber mit den Nummern 55; 57; 59; 61; 63; 65 zu.

## § 6

**Beschaffenheit**

(1) Die Grabausmaße für Grabstätten betragen für

a) Einzelgräber: Länge 2,6 m; Breite 1,0 m; Mindestdiefe 1,6 m;

b) Familiengräber: Länge 2,6 m; Breite 2 m; Mindestdiefe 1,60 m;

c) Kindergräber: Länge 0,80 m; Breite 0,50; Tiefe 1,00 m;

(2) Die Zuteilung der Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

## § 7

**Dauer des Benützungsrechtes**

(1) An den Grabstätten kann kein Eigentum, sondern nur ein Benützungsrecht erworben werden.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Bescheid des Bürgermeisters für die Dauer der Mindestruhezeit erteilt. Das Benützungsrecht beginnt in der Regel mit dem Datum der Erstbestattung bzw. mit der Bescheiderlassung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Ersterwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles.

(4) Nach Ablauf der Mindestruhezeit kann das Benützungsrecht durch Bezahlung der jeweils gültigen Gebühr für zehn Jahre verlängert werden.

## § 8

**Erlöschen des Benützungrechtes**

(1) Das Benützungrecht erlischt durch:

- a) Zeitablauf
- b) schriftlicher Verzicht
- c) Entzug bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- d) Auflassung des Friedhofes

(2) Bei Erlöschen des Benützungrechtes hat der zuletzt Berechtigte, innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist, das Grab wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Andernfalls können diese Arbeiten auf Kosten des Berechtigten von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden.

## § 9

**Mindestruhezeit**

(1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen und Kindern 20 Jahre.

(2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Berechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.

## § 10

**Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten**

(1) Grabmäler (dazu gehören auch Grabkreuze) und Grabeinfassungen dürfen vom Benützungsberechtigten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder abgeändert werden.

(2) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach Bestattung bzw. Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Kreuze aus Holz (in Naturfarbe oder gestrichen) zu verwenden.

(3) Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind bei Erstellung eines Grabmals die Materialien und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.

(4) Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) Sockel und Einfassung aus unbearbeitetem Stein
- b) Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse
- c) Kunststoffe jeder Art
- d) Farbanstriche auf Steingrabmälern
- e) Grabmäler und Inschriften müssen den Grundsätzen der Pietät, sowie der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofs entsprechen und dürfen keinesfalls christliches Empfinden oder die Würde von Menschen verletzen.

(5) Als Material für die Grabmäler kommen insbesondere in Betracht: Naturstein, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, Edelstahl, geschmiedetes Eisen und Holz.

(6) Die Werkstoffzusammenstellung soll einfach gehalten werden. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.

(7) Die Grabeinfassungen müssen der Art des Grabmals entsprechen. Holz- und Metalleinfassungen sind nicht gestattet.

(8) Die Friedhofsverwaltung hat endgültig darüber zu entscheiden, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form, Ausstattung und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt und den Bestimmungen der Friedhofsordnung entspricht.

(9) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und derart fundiert und erhalten sein, dass sie sich auch beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Beschädigungen anderer Grabstätten und Friedhofsbesuchern muss ausgeschlossen sein und die weitere Benützung des Grabes darf durch das Grabmal nicht behindert werden.

(10) Grabmäler und Grabeinfassungen, die schief stehen, sind gerade zu stellen. Die Grabmäler sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und in der Querrichtung in gerader Linie stehen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

(11) Grabmäler und Grabeinfassungen, die entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung erstellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

(12) Falls einer solchen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht binnen längstens 3 Monaten entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Benützungsrecht zu entziehen.

(13) Grabmal / Grabkreuze: Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

a) Grabsteine für Einzelgräber	140 cm hoch, 100 cm breit, 160 cm lange
b) Grabsteine für Familiengräber	140 cm hoch, 160 cm breit, 160 cm lange
c) Grabkreuze inkl. Sockel	160 cm hoch, 100 cm breit
d) Grabkreuze inkl. Sockel	160 cm hoch, 160 cm breit

## § 11

### **Grabschmuck und Bepflanzung**

(1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabsteine stets sauber, sowie die Bepflanzung innerhalb der Einfassung in Ordnung zu halten. Die gesamte Grabeinrichtung ist durch den Benützungsberechtigten so zu gestalten, dass dadurch keinerlei Gefahr für andere Personen und Sachen entsteht.

(2) Das Pflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern neben den Grabstätten ist nur mit einer jederzeit widerruflichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Kleinere Sträucher sind insoweit zulässig, als sie nicht die Nachbargräber belästigen, den leichten Zugang zu den dahinter liegenden Grabstätten nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Alle Pflanzen müssen jährlich bis spätestens 1. Mai auf die vorgeschriebene Höhe zurückgeschnitten werden. Für das Aufstellen von Topfpflanzen gilt diese Bestimmung sinngemäß.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür bereitgestellten Behälter abzulegen.

(5) Die Verwendung von unpassenden Gefäßen als Blumenbehälter und Grabschmuck ist nicht gestattet.

## § 12

### **Ordnungsvorschriften**

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.

(2) Verboten ist das Gehen außerhalb der Wege, das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Inline-Skates udgl. sowie das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Friedhof, das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen, das Feilbieten von Waren und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Eingängen.

(3) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen. Die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung zu melden.

(4) Abfälle aller Art sind an den dafür vorgesehenen Sammelstellen unter Bedacht der Trennung von Grün- und Restmüll zu deponieren.

## § 13

**Haftung**

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstätten befindlichen Grabmäler, Umfassungen, Anpflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, ebenso wenig für Schäden, die durch diese Gegenstände entstehen.

(2) Die Benützungsberechtigten haften der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten. Mit der Genehmigung eines Grabmales übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit des Grabmals.

(3) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht:

- a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen,
- b) für Schäden, die durch die Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechende Benutzung des Friedhofs durch dritte Personen oder Tiere entstehen,
- c) für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen (Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen,
- d) für Schäden, die bei Senkungen von Grabmälern entstehen oder
- e) für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der im Friedhof eingebrachten Gegenstände. Dieser Haftungsausschluss nach e) gilt nur, sofern die Beschädigung, die Zerstörung oder der Diebstahl nicht auf eigene Leute der Friedhofsverwaltung zurückzuführen ist,
- f) für Schäden die Personen durch die ordnungsgemäße Vollziehung von Anordnungen und Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden durch die Friedhofsverwaltung entstehen.

(4) Die Friedhofsverwaltung teilt hiermit informativ mit, dass die Grabmäler grundsätzlich nicht versichert sind.

(5) Der Friedhofsverwaltung obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

(6) Der Benützungsberechtigte verpflichtet sich im Falle der Nichtbeachtung der Friedhofsordnung die Friedhofsverwaltung gegenüber Ansprüchen von Dritten schad- und klaglos zu halten.

(7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(8) Der Winterdienst wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchgeführt, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofsverwaltung eintritt.

## § 14

**Friedhofsgebühren**

(1) Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

## § 15

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

L u k a s   G r e u s s i n g

